



MARKTGEMEINDE HIRSCHBACH
NIEDERÖSTERREICH – BEZIRK GMÜND
Bahnstraße 48
3942 Hirschbach

Tel: 02854 - 344 Fax: 02854 – 344/30

Verhandlungsschrift

über die Sitzung des

Gemeinderates

am Dienstag, dem 25. Mai 2021 im Feuerwehrhaus Hirschbach
Die Einladung erfolgte am 19.05.2021 durch Kurrende.

Beginn: 20.00 Uhr

Ende: 20.40 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister: Rainald Schäfer
Vizebürgermeister: Dr. Ernst Wurz
geschäftsf. Gemeinderat: Kurt Zeilinger
geschäftsf. Gemeinderat: Roswitha Berger
geschäftsf. Gemeinderat: Rupert Bachhofner

Gemeinderat:	Guntmar Müller	Gemeinderat:	---
Gemeinderat:	Michael Groß	Gemeinderat:	Carina Berger
Gemeinderat:	Mag. Michael Kugler	Gemeinderat:	---
Gemeinderat:	Markus Weinberger	Gemeinderat:	Manfred Böck
Gemeinderat:	Lisa Scherzer, BEd.	Gemeinderat:	Martin Gabler

Außerdem anwesend war:

Amtsleiter: Martin Steininger

Entschuldigt abwesend waren:

GR Martin Thor, GR Dipl. Päd. Pia Spatschek-Bachhofner

Vorsitzender: Bürgermeister Rainald Schäfer

Die Sitzung war öffentlich und beschlussfähig.

Bürgermeister Rainald Schäfer, begrüßte die Mitglieder des Gemeinderates, stellte die Beschlussfähigkeit fest und eröffnete um 20.00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates.

Anschließend machte er von seinem Recht gemäß § 46 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung Gebrauch und setzte folgenden Punkt von der Tagesordnung ab:

„TOP. 7: Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“.

Bgm. Rainald Schäfer brachte vor Beginn der Sitzung schriftlich einen Dringlichkeitsantrag mit einer Begründung versehen zu dem Thema:

➤ **„Vergabe – Holzbau Teil GU – Erweiterung und Zubau Kindergarten“**

ein.

Danach führte der Bgm. die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit durch – Ergebnis: einstimmig

Dem Antrag wurde daher die Dringlichkeit zuerkannt.

Der Bgm. teilte mit, dass dieser Antrag unter dem TOP. 10. inhaltlich behandelt wird.

Tagesordnung

TOP. 1: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 10.03.2021.

TOP. 2: Korrektur – Rechnungsabschluss 2020 – Abschreibungslauf.

TOP. 3: Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

TOP. 4: Vergabe – Verkabelungsarbeiten für die geplante PV- Anlage vom Gemeindebauhof bis zur nächst gelegenen Trafostation der EVN.

TOP. 5: Vergabe – div Straßenbauarbeiten incl. RW-Kanal – Flurgasse.

TOP. 6: Vergabe – Baumeisterarbeiten – Erweiterung und Zubau Kindergarten.

TOP. 7: Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG.

TOP. 8: Einmalzahlung - Urheberverletzung – Homepage, sowie Rechtsanwaltskosten.

TOP. 9: Erweiterung des bestehenden Unterstellplatzes beim Klubhaus – Sportanlage – Grundsatzbeschluss.

TOP. 10: Bericht des Bürgermeisters.

TOP. 1.: Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung vom 10.03.2021.

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

TOP. 2.: Korrektur – Rechnungsabschluss 2020 - Abschreibungslauf.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass beim Rechnungsabschluss 2020 eine Korrektur vorzunehmen war. Es betrifft die Vermögenskonten. Der Abschreibungslauf für die Vermögenskonten wurde erst nach Ausdruck des bereits beschlossenen Rechnungsabschluss durchgeführt. Daher sind die beiliegenden Seiten im Original-Rechnungsabschluss 2020 zu ergänzen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Korrektur des bereits beschlossenen Rechnungsabschlusses 2020 (Abschreibungslauf der Vermögenskonten) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 3.: Verordnung, betreffend die Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass es notwendig ist, die Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten zu verhindern bzw. zu reduzieren. Daher soll die Rattenbekämpfung im Gemeindegebiet im Jahr 2021 durchgeführt werden.

Die Kosten der Rattenvertilgung sind bei Eigennutzung vom Grundstückseigentümer und bei Vorliegen eines Bestandsverhältnisses vom Nutzungsberechtigten zu tragen.

- 1) Die Kosten richten sich nach der Größe des Hauses oder Objektes betragen einschließlich 20 % MWSt für

	ohne Ratten- köderbox*	mit Ratten- köderbox*
a) Bau- u. Schrebergartenhütten	€ 8,30	€ 14,30
b) Siedlungs- u. ebenerdige Einfamilienhäuser	€ 14,10	€ 20,10
c) Mehrgeschossige Wohnhäuser, landw. genutzte Betriebe	€ 16,50	€ 22,50
d) Wohnhausanlagen pro Wohnpartei	€ 6,00	* absperribar

Wenn eine Pauschalierung nicht möglich ist, wird das verbrauchte Ködermaterial und die aufgewendete Arbeitszeit berechnet:

1 kg Ködermaterial	€ 13,00
1 Std. Arbeitszeit	€ 36,50
1 Stk. Rattenköderbox – PVC absperribar	€ 8,50

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung über die planmäßige Vertilgung von Ratten beschließen:

Auf Grund des § 33 Gemeindeordnung 1973, LGBl 1000 idF LGBl Nr.96/2015 wird verordnet:

§ 1 - Anwendungsbereich

- (1) Zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch das Überhandnehmen von Ratten sind Ratten im Gemeindegebiet planmäßig zu bekämpfen.
- (2) Die Bekämpfung hat auf jenen Grundstücken zu erfolgen, auf denen Rattenbefall festgestellt wurde oder wegen der Reinlichkeitsverhältnisse, des Zustandes der Baulichkeiten oder der Lage der Grundstücke die Gefahr eines Rattenbefalls anzunehmen ist.
- (3) Die zur Rattenvertilgung erforderlichen Maßnahmen können zur Sicherung des Erfolges auch auf die von der Rattenplage nicht befallenen Häuser oder Grundstücke erstreckt werden.

§ 2 - Feststellung des Rattenbefalls

- (1) Zur Feststellung, ob ein Rattenbefall vorliegt, haben Gemeindeorgane oder von diesen betrauten Personen auf bebauten Grundstücken einschließlich der Hauskanäle, Senkgruben, unterirdischen Gänge, Gewölbe, sonstigen Anlagen und Einrichtungen sowie der Gärten, Uferböschungen, Gräben und Dämme periodisch, jedenfalls aber einmal pro Jahr, Nachschau zu halten.
- (2) Jeder Eigentümer (Miteigentümer) sowie jeder Mieter, Pächter, sonstige Nutzungsrechte oder Bevollmächtigte (Verwalter), der vom Auftreten von Ratten aus eigener Wahrnehmung Kenntnis erlangt, hat davon unverzüglich dem Bürgermeister Mitteilung zu machen.

§ 3 - Betrauung der Schädlingsbekämpfer

- (1) Wird das Auftreten von Ratten festgestellt, so hat der Bürgermeister unverzüglich die Rattenbekämpfung zu veranlassen.
- (2) Mit der Bekämpfung der Ratten ist ein befugter Schädlingsbekämpfer zu betrauen.

§ 4 - Allgemeine Pflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die Schädlingsbekämpfer haben sich bei ihrer Tätigkeit durch einen Ausweis auszuweisen. Dieser ist vom Bürgermeister amtlich zu bestätigen.
- (2) Die Schädlingsbekämpfer (deren Angestellte) haben die Nachschau persönlich vorzunehmen und durch Augenschein festzustellen, ob Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen vorliegt.

- (3) Wird Rattenbefall oder die Gefahr eines solchen festgestellt oder vom Bürgermeister, der nach § 2 Abs 2 davon erfahren hat, gemeldet, sind Rattenbekämpfungsmaßnahmen im unbedingt notwendigen Ausmaß solange durchzuführen, bis keine Anzeichen von Rattenbefall mehr feststellbar sind oder die Gefahr eines Rattenbefalls nicht mehr gegeben ist.

§ 5 - Berichts- und Meldepflichten der Schädlingsbekämpfer

- (1) Die mit der Rattenbekämpfung betrauten Personen sind dazu verpflichtet, die Schadhaftheit von Baulichkeiten und die Verunreinigung von Grundstücken, durch die das Aufkommen von Ratten begünstigt wird, aufgrund eigener Wahrnehmung unverzüglich dem Bürgermeister anzuzeigen.

§ 6 - Pflichten der Eigentümer, Mieter, Pächter, Nutzungsberechtigten und Verwalter

- (1) Die Eigentümer (Miteigentümer) von bebauten und unbebauten Grundstücken, allenfalls bestellte Bevollmächtigte (Verwalter) sowie Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte haben den mit der Durchführung der Rattenbekämpfung (Nachschau) betrauten Personen alle für die Feststellung von Rattenbefall und die Rattenbekämpfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen, ihnen das Betreten der Grundstücke und Baulichkeiten zu gestatten, sie bei ihrer Tätigkeit zu unterstützen und sich den von ihnen getroffenen Vorsichtsmaßnahmen entsprechend zu verhalten. Sie sind auch dazu verpflichtet, für die Einhaltung der Anordnungen und Vorsichtsmaßnahmen durch andere Personen zu sorgen.
- (2) Auf den Grundstücken, auf denen die Rattenbekämpfung durchgeführt wird, sind Nahrungsmittel und Speiseabfälle sorgfältig zu verwahren und zu beseitigen; die für die Köderauslegung bestimmten Plätze sind möglichst zu meiden. Aufsichtspersonen haben darauf zu achten, dass Kinder durch ausgelegte Köder nicht gefährdet werden. Haustiere sind so zu halten, dass sie durch Köder und Rattenkadaver nicht geschädigt werden.
- (3) Die Durchführung der Bekämpfung und die Köderauslegung sind dem Schädlingsbekämpfer durch die Eigentümer (Miteigentümer), deren Bevollmächtigte (Verwalter) oder durch Mieter, Pächter und sonstige Nutzungsberechtigte zu bestätigen.
- (4) Die Kosten der Bekämpfungsmaßnahmen einschließlich der Nachschau sind im Falle der Eigennutzung von den Eigentümern (Miteigentümern) des Grundstückes oder der Baulichkeit zu tragen, sonst von den Mietern, Pächtern oder sonstigen Nutzungsberechtigten.
- (5) Bei Häusern mit vermieteten Wohnungen, Wohnungsteilen oder Geschäftsräumlichkeiten, die dem Mietrechtsgesetz in der jeweils gültigen Fassung unterliegen, gehören die Kosten der Rattenbekämpfung zu den Betriebskosten.

§ 7 - Verwaltungspolizeiliche Aufträge

Wird das Überhandnehmen der Ratten durch den schadhafte Bauzustand von Hauskanälen, Aborten, Senkgruben, Stallungen und sonstigen Baulichkeiten, durch die Ansammlung von Schmutz und Unrat auf verbauten oder unverbauten Grundstücken oder

durch Einrichtungen, die der erforderlichen Reinlichkeit entbehren, begünstigt, kann der Bürgermeister mit Bescheid dem Eigentümer (den Miteigentümern), im Falle der Verwaltung von Liegenschaften durch Bevollmächtigte (Verwalter) aber diesen, den Auftrag erteilen, binnen einer angemessenen Frist auf eigene Kosten das zur Beseitigung des Übelstandes Erforderliche zu veranlassen.

§ 8 - Ersatzvornahme

- (1) Kommen die in § 7 genannten Personen den ihnen nach dieser Vorschrift obliegenden Pflichten nicht rechtzeitig nach, so sind die erforderlichen Maßnahmen auf ihre Kosten und Gefahr von Amts wegen durchzuführen.
- (2) Die Wirksamkeit der nach § 7 erlassenen Bescheide wird durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers (jedes Miteigentümers) oder dessen Bevollmächtigten (Verwalters) nicht berührt.

§ 9 - Strafbestimmung

Die Nichtbefolgung dieser Verordnung stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß § 10 Abs. 2 VStG 1991 mit Geldstrafe bis zu € 218,-- oder im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 10 - Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 4.: Vergabe – div. Straßenbauarbeiten incl. RW-Kanal – Flurgasse.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass in der Flurgasse div. Straßenbauarbeiten incl. Entwässerungsarbeiten (Erneuerung RW- Kanal von Kreuzung Landesstraße bis Eingang bei Schuppen- ca. 70 m) durchgeführt werden müssen.

Von folgenden Firmen wurden Kosteanbote eingeholt (incl. USt.):

- | | | |
|-------------------------------------|---|-----------|
| ➤ Fa. Leyrer+Graf BaugesmbH., Gmünd | € | 47.979,90 |
| ➤ Fa. Swietelsky AG, Zwettl | € | 56.548,92 |

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der div. Straßenbauarbeiten incl. Entwässerungsarbeiten (Erneuerung RW- Kanal von Kreuzung Landesstraße bis Eingang bei Schuppen- ca. 70 m) an die Fa. Leyrer+Graf BaugesmbH, Gmünd mit Gesamtkosten in der Höhe von € 47.979,90 incl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 5.: Vergabe – Verkabelungsarbeiten für die geplante PV- Anlage vom Gemeindebauhof bis zur nächst gelegenen Trafostation der EVN.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass im Zuge der div. Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet die Verkabelungsarbeiten für die geplante PV-Anlage vom Gemeindebauhof bis zur nächst gelegenen Trafostation der EVN durchgeführt werden.

Von folgenden Firmen wurden Kosteanbote eingeholt (incl. USt.):

- | | | |
|-------------------------------------|---|-----------|
| ➤ Fa. Leyrer+Graf BaugesmbH., Gmünd | € | 11.503,20 |
| ➤ Fa. Swietelsky AG, Zwettl | € | 12.984,60 |

Nach Prüfung der Kosteanbote wurde festgestellt, dass bei der Pos. „Kabelkүнette unbefestigt“ und bei der Pos. „Kabelkүнette befestigt“ die Fa. Swietelksy mehr lfm. angeboten hat“. Nunmehr weist das Anbot der Fa. Swietelsky AG, Zwettl eine Gesamtsumme in der Höhe von 11.712,60 incl. USt. und das Anbot der Fa. Leyrer+Graf BaugesmbH, Gmünd eine Gesamtsumme in der Höhe von € 11.503,20 incl. USt. auf.

Trotzdem soll der Auftrag an die Fa. Swietelsky AG, Zwettl vergeben werden, da diese Arbeiten gleichzeitig mit den Straßenbauarbeiten am Sportplatzweg erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Verkabelungsarbeiten für die geplante PV-Anlage vom Gemeindebauhof bis zur nächstgelegenen Trafostation der EVN an die Fa. Swietelsky AG, Zwettl mit Gesamtkosten in der Höhe von € 12.984,60 incl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 6.: Vergabe – Baumeisterarbeiten – Erweiterung und Zubau Kindergarten.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass vom Büro ZT Schwingenschlögl GmbH, Gmünd die Ausschreibung der Baumeisterarbeiten für die Erweiterung und Zubau zum bestehenden Kindergarten durchgeführt wurde.

Am Montag, dem 17. Mai 2021 erfolgte um 11.00 Uhr die Angebotseröffnung.

Dieses Gewerk umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

Zubau Kindergarten:

- Erdarbeiten Humus und Fundamentaushub
- Fundamentbeton und Schalsteinsockel
- Auffüllungen für Betonplatte
- Betonplatte als Unterbau für den Holzbau
- Abdichtung der Bodenplatte und des Sockels
- Kanalgängungen für Regenwasser und Traufenschotter
- Schüttungen für einen Zufahrtsweg im Gartenbereich
- Kanalpassungen im Bestand und Türdurchbruch
- Vergrößerung der Teeküche und Abmauerung des Technikraumes im Bestand

Von folgenden Firmen wurden Kosteanbote eingeholt (incl. USt.):

➤ Fa. Leyrer+Graf BaugesmbH., Gmünd	€	104.145,08
➤ Fa. RLH Gmünd- Vitis eGen	€	nicht angeboten
➤ Fa. Talkner GmbH, Heidenreichstein	€	nicht angeboten

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Baumeisterarbeiten für die Erweiterung und Zubau zum bestehenden Kindergarten an den Bestbieter der Fa. Leyrer + Graf BaugesmbH., Gmünd mit Gesamtkosten in der Höhe von € 104.145,08 incl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 7.: Energieliefervereinbarung – Strom mit der EVN Energievertrieb GmbH. & Co KG.

Dieser Tagesordnungspunkt wurde vom Bürgermeister vor Beginn der Sitzung abgesetzt.

Bgm. Schäfer teilte mit, dass von der EVN, bzgl. der Lieferung von Strom für die gemeindeeigenen Anlagen im EVN-Versorgungsgebiet eine Energieliefervereinbarung (Anbot) vorgelegt wurde.

Da heute ein Gespräch mit der Energie Zukunft NÖ (50% Land NÖ, 50% EVN) stattgefunden hat, soll noch das Angebot abgewartet werden.

TOP. 8.: Einmalzahlung – Urheberrechtsverletzung – Homepage, sowie Rechtsanwaltskosten.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass von Herrn Mag. Michael Staudinger, vertreten durch Herrn RA Dr. Johannes Öhlböck, 1080 Wien eine Urheberrechtsverletzung auf unserer Homepage (Weihnachtungswünsche) vorgefunden wurde.

Von Seiten des Rechtsanwaltes wurde gefordert eine Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, sowie bis zum 16.03.2021 eine Einmalzahlung von € 1.800,00 zu leisten. Daraufhin wurde uns vom NÖ Gemeindevertreterverband empfohlen, ebenfalls eine Rechtsberatung – RA Dr. Rainer Parz, 1010 Wien in Anspruch zu nehmen.

Herr RA Dr. Parz teilte uns mit, dass er bei seinem Kollegen RA Dr. Öhlböck Folgendes erreichen konnte:

Der Betrag € 1.400,00 brutto pauschal (Lizenzgebühr, Schadenersatz, Anwaltskosten) bleibt unverändert reduziert.

Die vorgefertigte Unterlassungserklärung, insbesondere die Vertragsstrafe von € 5.000,00 braucht in dieser Form nicht unterfertigt zu werden.

Der Kollege möchte aber die sogenannte Wiederholungsgefahr beseitigt wissen. Zunächst hat er vorgeschlagen, hierzu einen exekutierbaren Unterlassungsvergleich (geht nur mit Notariatsakt!) zu erstellen. Dies habe ich aufgrund des Aufwandes und damit wiederum verbundenen Kosten abgelehnt.

Ich habe dann- die in Vergleichsfällen übliche-Formel vorgeschlagen, die ich auch mit Ihnen, sehr geehrter Herr Amtsleiter dem Grunde nach vorbesprochen habe, und zwar lautet sie:

„Die Unterlassungsschuldnerin verpflichtet sich, im Fall der Zuwiderhandlung eine angemessene, vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen festzusetzende und im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe zu zahlen.“

Dies habe ich dem Herrn Kollegen vorgelesen und war er letztlich damit einverstanden.

Ich habe gesagt, dass der Gerichtsstand beim Handelsgericht Wien nicht geht. Auch hier gab es ein Einlenken, es gibt jetzt keine Gerichtsstandsvereinbarung für diese Unterlassungserklärung für das Handelsgericht Wien. Es gibt gar keine Gerichtsstandsvereinbarung für diese Unterlassungserklärung, eben für den Fall, dass man dagegen verstoßen sollte und die Gegenseite aufgrund dieser Erklärung Klage führen sollte, wäre wahrscheinlich das Landesgericht Krems an der Donau zuständig und nicht das Handelsgericht Wien, was wiederum ein-denke ich-Vorteil aus regionalen Gründen wäre.

Schließlich habe ich darauf hingewiesen, dass es sich um einen außergerichtlichen Vergleich handelt und dieser in die ausschließliche Zuständigkeit des Gemeinderates fällt und daher vorerst nur aufschiebend bedingt eingegangen werden kann und daher die Rechtswirksamkeit von der Genehmigung im Gemeinderat abhängt.

Kollege Dr. Öhlböck ist diese Bestimmung bekannt gewesen (er hat mir auch von einem Vergleichsfall in Niederösterreich berichtet, den ich Ihnen, sehr geehrter Herr Amtsleiter auch kurz geschildert habe, wo ebenfalls ein Foto ohne Nennung des Urhebers auf der Unterseite des Bauamtes von einer Gemeinde angeblich verwendet worden wäre und es letztlich, weil der Vergleich vom Gemeinderat nicht genehmigt wurde, bei Kosten von rund € 15.000,00 zulasten der Gemeinde geblieben ist, angeblich gerichtlich durchgesetzt) und hat er gesagt, das ist ihm klar, ich solle noch einmal darauf hinweisen im Begleitschreiben.

Für Sie bedeutet dies, dass sie-wie besprochen-jedenfalls die allfällige Genehmigung im Gemeinderat für diesen Vergleich herbeiführen müssen und erst dann wäre der außergerichtliche Vergleich rechtswirksam.

Ich bitte Sie, dies auf die Tagesordnung des nächsten Gemeinderates zu setzen, und abstimmen zu lassen und mir sodann das Abstimmungsergebnis mitzuteilen.

Zum technischen Vorgang hat er vorgeschlagen, die entsprechenden Passagen in seiner Vorlage einfach zu streichen und handschriftlich dazu zu schreiben.

Ich habe dies jetzt mit PDF-Überarbeitungsmodus versucht hinzukriegen (ich hoffe, das ist für den Kollegen auch in Ordnung).

Bitte finden Sie daher in der Anlage die nunmehr auf Basis dieses Gesprächs von heute mit dem gegnerischen Anwalt modifizierte Erklärung.

Weiters fallen für die Rechtsanwaltschaft Kosten in der Höhe von € 1.440,00 incl. USt. an, die derzeit bei der Versicherung als „Kulanz“ eingereicht sind.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Einmalzahlung in der Höhe von € 1.400,00 incl. USt für Lizenzgebühr, Schadenersatz, Anwaltskosten – Urheberrechtsverletzung, sowie die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung, sowie die Rechtsanwaltskosten von Herrn Dr. Rainer Parz, 1010 Wien in der Höhe von € 1.440,00 incl. USt. beschließen.

Die Unterlassungs- und Verpflichtungserklärung ist ein wesentlicher Bestandteil dieser Verhandlungsschrift.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 9.: Erweiterung des bestehenden Unterstellplatzes beim Klubhaus – Sportanlage – Grundsatzbeschluss.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass vom Sportverein Hirschbach geplant ist beim Stockschießplatz, den bestehenden Unterstellplatz zu erweitern (Ausmaß: 6,5 m x 4,75 m) – Grundeigentümer: Marktgemeinde Hirschbach.

Weiters soll die Flutlichtanlage am Stockschießplatz an den heutigen Stand der Technik angepasst werden. Die Kosten bewegen sich zwischen € 6.500 und € 7.500,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge grundsätzlich die Erweiterung des bestehenden Unterstellplatzes beim Klubhaus – Sportanlage mit geschätzten Kosten von € 6.500 - € 7.500,00 befürworten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 10.: Vergabe – Holzbau GU – Erweiterung und Zubau Kindergarten.

Sachverhalt:

Bgm. Schäfer teilte mit, dass vom Büro ZT Schwingenschlögl GmbH, Gmünd die Ausschreibung der Holzbauarbeiten für die Erweiterung und Zubau zum bestehenden Kindergarten durchgeführt wurde.

Am Donnerstag, dem 20. Mai 2021 erfolgte um 14.00 Uhr die Angebotseröffnung.

Dieses Gewerk umfasst im Wesentlichen folgende Arbeiten:

Zubau Kindergarten:

- Grundsätzlich Montage auf bauseitiger Fundamentplatte
- Tragkonstruktion der Außenwände samt Beplankungen innen und Verspachtelung
- Tragkonstruktion des Dachstuhles
- Dachaufbau komplett mit Verblechungen und Dachdeckung
- Fassadenverkleidung mit Alucopondplatten
- Holz/Alufenster beim Zubau
- Gipskartonlochdecken im Bewegungsraum und Garderobe
- Dachflächenfenster in der Garderobe
- Elektroverrohrungen in den Wänden
- 4 Stk. Innentürelemente
- 1 Stk. 2-flg. Windfangtür
- Außenbeschattung beim Bewegungsraum und im Leiterinnenbüro

Von folgenden Firmen wurden Kosteanbote eingeholt (incl. USt.):

➤ Fa. Hartl Haus GmbH., Echtsenbach	€	243.102,72
➤ Fa. Zauner GmbH, Gr. Gerungs	€	259.083,12
➤ Fa. ELK Fertighaus GmbH, Schrems	€	nicht angeboten

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Vergabe der Holzbauarbeiten für die Erweiterung und Zubau zum bestehenden Kindergarten an den Bestbieter der Fa. Hartl Haus GmbH, Echtsenbach mit Gesamtkosten in der Höhe von € 243.102,72 incl. USt. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

TOP. 11.: Bericht des Bürgermeisters.

- a) Bgm. Schäfer teilte mit, dass das „Eiserne Kreuz“ an der L 8150 auf Grund der Zufahrt zur Wiesenfeldsiedlung bereits versetzt wurde, lt. Rücksprache mit Strm. Christoph Berger, Allentsteig.
- b) Bgm. Schäfer teilte mit, dass seitens der BH Gmünd um Stellungnahme, betreffend die weitere Vorgangsweise zur Teichanlage auf dem Grundstück Nr. 141/3, KG Stölzles (Änderung der Widmung in eine Fischteichanlage) ersucht wird. Die Teichanlage soll als „Kleinbadeteich“ weitergeführt werden, da keine Rückbauarbeiten – aus Kostengründen - durchgeführt werden.

- c) Bgm. Schäfer teilte mit, dass lt. div. Anfragen von Eltern, ein Klettergerüst bei der Freizeitanlage aufgestellt werden soll. Die Fraktionen erklären sich bei der Finanzierung zu beteiligen.
- d) Bgm. Schäfer teilte mit, dass für den Spielplatz in Stölzles bereits das Material für die Schaukeln von der Fa. Zemann, Fromberg angekauft wurde. Diese werden bei Gelegenheit von unseren Gemeindearbeitern aufgestellt.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am 22.06.2021 genehmigt.